

Anhang 2: Reglement über den Berufs- und Vollzugskostenbeitrag (VoKo)

vom 01.01.2020

1. Grundsatz

Der VoKo beträgt gemäss Art. 20 GAV CHF 25.00 pro Monat und Arbeitnehmer. Davon müssen 80% mit der Kasse der PLK abgerechnet werden. 20% bleiben in der Kasse der PK GT BE.

Der kantonale Beitrag für die Mitgliedsfirmen im Einzugsgebiet beträgt CHF 7.00 pro Monat und Arbeitnehmer. Dieser bleibt ebenfalls in der Kasse der PK GT BE.

Die Abrechnung der Beiträge via Arbeitgeber erfolgt jährlich durch die Geschäftsstelle der PK.

2. Beiträge der Arbeitnehmer / Quittungen

Der Beitragsabzug für Arbeitnehmer erfolgt monatlich direkt vom Lohn und wird auf der Lohnabrechnung sichtbar aufgeführt. Der Arbeitgeber händigt allen betroffenen Arbeitnehmern am Ende des Jahres eine Quittung über die geleisteten Beiträge während des Kalenderjahres aus.

3. Beitragsrückerstattung

Arbeitnehmer, welche gewerkschaftlich organisiert sind, erhalten beim Vorweisen der Quittung die abgezogenen Beiträge von ihrer Gewerkschaft zurückerstattet.

Die Rückerstattung ist bis zum 30.06. des folgenden Jahres geltend zu machen. Verspätete Rückerstattungsforderungen bedürfen einer schriftlichen Begründung.

4. Vertragsunterstellung von Nichtverbandsfirmen

Firmen, die nicht dem Verband suissetec angehören, können sich dem GAV und dem Ergänzungsvertrag mit schriftlicher Vereinbarung anschliessen. Mit dem Anschluss unterstellen sie sich den gleichen Bedingungen wie die Verbandsfirmen.

5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende VoKo-Reglement wurde durch die PK-Versammlung am 2. Dezember 2019 verabschiedet. Es tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Paritätische Kommission Gebäudetechnikbranche Kanton Bern



Michel Wälti
Präsident



Cihan Apaydin
Vizepräsident